



FÜR DIE GEMEINDE SCHNÜRPFINGEN MIT AMMERSTETTEN UND BEUREN



Freitag, 26. Januar 2024/Nr. 04

FV Schnürpflingen

FASCHINGS- BALL

.....

SAMSTAG, 03.02.2024

.....

Beginn: 19:59 Uhr
Eintritt: 3,50 €
Weihungstalhalle
Schnürpflingen

HAPPY HOUR

Schnaps, Bier und
Aperol bis 21:00 Uhr
1€ günstiger!
Bsp. Schnaps für 2,50€

Termine

Samstag, 27.01.2024

Wertstoffhof von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwoch, 31.01.2024

Wertstoffhof von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 02.02.2024

Gelber Sack

Kinderfasching des FV Schnürpflingen in
der Weihungstalhalle,
15.01 Uhr bis 18.00 Uhr

Jugendfasching des FV Schnürpflingen in
der Weihungstalhalle,
18.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag, 03.02.2024

Wertstoffhof von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Info-Vorspiel Holzblasinstrumente der
Musikschule in der Gymnastikhalle,
10.30 Uhr

Fasching des FV Schnürpflingen in der
Weihungstalhalle, Beginn: 19.59 Uhr

Montag, 05.02.2024

Müllabfuhr

Dienstag, 06.02.2024

Leerung Bioabfalltonne

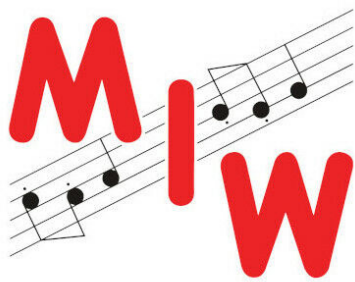
Mittwoch, 07.02.2024

Wertstoffhof von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal des
Rathauses ab 19.30 Uhr

Donnerstag, 08.02.2024

Seniorenachmittag im Gemeindehaus



Zweckverband »Musikschule Iller-Weihung«

INFO-SCHÜLERVORSPIEL - Schlaginstrumente -

27. Januar 2024, 10.30 Uhr

Staig, Weihungstalschule

- Eintritt frei -



Schülerkonzert

02. Februar 2024, 19.00 Uhr

in der Grundschule Balzheim

- Eintritt frei -



INFO-SCHÜLERVORSPIEL - Holzblasinstrumente -

03. Februar 2024, 10.30 Uhr

Schnürpflingen, Weihungstalhalle/Gymnastikhalle

- Eintritt frei -



— **EnBW**

BEHÖRDEN

Bürgermeisteramt Schnürpflingen
Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen
www.schnuerpflingen.de

Telefon (07346) 36 64
Telefax (07346) 37 93
E-Mail: info@schnuerpflingen.de

Bürgermeister:
Michael Knoll

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 16.30 – 19.30 Uhr

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Schillerstraße 30, 89077 Ulm
www.alb-donau-kreis.de

Telefon (0731) 1 85-0
Telefax (0731) 61 93 69
E-Mail: info@alb-donau-kreis.de

Dezernat Jugend und Soziales
E-Mail: sozialdienste@alb-donau-kreis.de

Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung:

Mo. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr
Do. 12.30 – 17.30 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nur nach Vereinbarung.

PFLEGESTÜTZPUNKT ALB-DONAU-KREIS

Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Kontaktzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch
Sabine Böckeler

Telefon (0731) 185-45 01
E-Mail: sabine.boeckeler@alb-donau-kreis.de

GRUNDSCHULE SCHNÜRPFLINGEN

Telefon (07346) 87 09

KINDERGARTEN SCHNÜRPFLINGEN

Telefon (07346) 22 91

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG STEINBERGGRUPPE

Telefon (07346) 92 11 77

BETREUUNGS- UND NACHLASSANGELEGENHEITEN

Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm

Beurkundungen werden ausschließlich von freiberuflich tätigen
Notaren wahrgenommen.

www.notariatsreform.de

GUTACHTERAUSSCHUSS

Gemeinsamer Gutachterausschuss der Städte und Gemeinden im
Alb-Donau-Kreis

Geschäftsstelle bei der Stadt Ehingen
Lindenstraße 22-24, 89574 Ehingen (Donau)

www.ehingen.de/gemeinsamer-gutachterausschuss

Telefon (07391) 503-130
E-Mail: gutachterausschuss@ehingen.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:**

Der Bereitschaftsdienst hilft bei Erkrankungen, mit denen
Sie normalerweise einen Arzt in einer Praxis aufsuchen
würden, die Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht
bis zum nächsten Tag warten kann.

Zentrale Rufnummer: Tel. 116 117

RETTUNGSDIENST:

Tel. 112 (bei medizinischen Notfällen wie Verdacht auf Herz-
infarkt, Schlaganfall, Vergiftungen, akuten Blutun-
gen, etc.)

NOTFALLPRAXIS IM BUNDESWEHRKRANKENHAUS ULM

Patienten können ohne vorherige Anmeldung direkt in die Not-
fallpraxis im Bundeswehrkrankenhaus Ulm gehen:

Adresse: Bundeswehrkrankenhaus Ulm
Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 18.00 – 22.00 Uhr
Sa., So. 08.00 – 22.00 Uhr
und Feiertag

ÄRZTLICHER NOTDIENST FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik
für Kinder- und Jugendliche
Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 19.00 – 22.00 Uhr
Sa., So. 09.00 – 21.00 Uhr
und Feiertag

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne
Voranmeldung in die Praxis kommen. Außerhalb dieser Zeiten
übernimmt die Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche die
Versorgung.

**ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST**

Tel.: (0761) 120 120 00

**TIERÄRZTLICHER NOTDIENST**

Tel.: (0700) 12 16 16 16

**APOTHEKEN-NOTDIENST****am Samstag, 27.01.2024**

von Samstag, 08.00 Uhr bis Sonntag, 08.00 Uhr

Apotheke am Ring,

Industriestr. 28, 89269 Vöhringen, Tel. (07306) 926280

am Sonntag, 28.01.2024

von Sonntag, 08.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr

Hirsch-Apotheke,

Hauptstr. 8, 89264 Weißenhorn, Tel. (07309) 3478

NOTRUF

Feuerwehr	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Krankentransport	(07 31) 1 92 22
Polizei Notruf	110
Polizeiposten Dietenheim	(07 31) 95 88 07 0
Polizeirevier Ulm West	(07 31) 1 88 38 12

GEMEINDE AKTUELL

Geburten

Als neue Erdenbürgerin begrüßen wir

Lore Paulina Ida Rau
geb. am 11.01.2024

Eltern: Johanna und Julian Rau, wohnhaft in Schnürpflingen

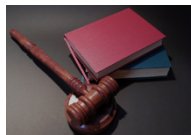


Feuerwehr Schnürpflingen

Feuerwehrübung

Die nächste Feuerwehrübung findet am Montag, den 29.01.2024 um 20.00 Uhr statt.

Wir möchten uns an dieser Übung mit den wichtigsten Rechtsgrundlagen beschäftigen, die für die Feuerwehren relevant sind.



In vielen Situationen ist es für Feuerwehr unerlässlich, sich mit diesen Gesetzen auszukennen, um ihre Aufgaben und Befugnisse zu verstehen und effektiv ausführen zu können. Wir werden uns in der bevorstehenden

Übung mit einigen der wichtigsten Gesetze befassen, die in verschiedenen Situationen Anwendung finden. Zum Beispiel haben Feuerwehrfahrzeuge Sonderwegerechte, um schnellstmöglich zum Einsatzort zu gelangen. Eintreffzeiten sind ebenfalls gesetzlich geregelt, um eine schnelle Reaktionszeit zu gewährleisten. Wenn die Feuerwehr fremdes Eigentum nutzen muss, um einen Brand zu löschen, gibt es ebenfalls gesetzliche Regelungen, die dies ermöglichen.

Euer Feuerwehrkommandant
Matthias Fischbach

Abfall-Info

Wertstoffhof

Der Wertstoffhof ist jeweils samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie mittwochs von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Papiertonne

Die Leerung der Papiertonne („Blaue Tonne“) erfolgt am Dienstag, 30.01.2024.

Gelber Sack

Der Gelbe Sack wird am Freitag, 02.02.2024 abgeholt.

Ansprechpartner für die Abfallentsorgung

Die Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis ist für den Großteil der Abfallentsorgung zuständig – aber nicht für alles. Manche Bereiche wurden vom Gesetzgeber der Privatwirtschaft zugeteilt, insbesondere der Gelbe Sack und die Blaue Tonne. Für sie gibt es für Fragen und Reklamationen eigene Ansprechpartner. Darüber hier ein Überblick:

Restmüll, Biomüll, Sperrmüll:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr), E-Mail: kundenservice@aw-adk.de

Gelber Sack:

Fa. Veolia, Tel. 0800 0785600,
E-Mail: de-ves-info-ulm@veolia.com

Blaue Tonne:

Fa. Knittel, Vöhringen Telefon 0 73 06 / 96 16-0
E-Mail: info@knittel-entsorgung.de
www.knittel-entsorgung.de

Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe, Grüngut-Sammelplätze:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr), E-Mail: kundenservice@aw-adk.de

Problemstoffsammlung und Grüngutabfuhr:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr), E-Mail: kundenservice@aw-adk.de

Anmeldung Sperrmüll und Behältertausch:

Kundenservice der Abfallwirtschaft, Tel. 0731/185-3333 (Mo-Fr 8-18 Uhr), Bürgerportal unter www.aw-adk.de > Kunden-Login

Erreichen Sie Menschen
in Ihrer Nähe.



Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Schnürpflingen
Hauptstraße 17 · 89194 Schnürpflingen
T 07346 / 3664 · F 07346 / 3793
E-Mail: info@schnuerpflingen.de

Verantwortlich:

Bürgermeister Michael Knoll o. V. i. A.
(Amtlicher Teil)
Verantwortlich für die Kirchen- und Ver-

einsnachrichten sind die jeweiligen
Pfarrämter und Vereine und für alle
sonstigen Mitteilungen die jeweiligen
Verfasser.

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Alexander Rist
Anzeigenschluss Di. 12.00 Uhr
Redaktionsschluss Di. 10.00 Uhr

Abonnement:

Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt
erhalten haben, können sich zu den üb-
lichen Öffnungszeiten ein Exemplar im
Rathaus abholen.

Zuständig für Reklamationen bei Nicht-
erhalt des Mitteilungsblattes ist der
Verlag.

T 0731 156 683 · nak.ulm@n-pg.de

Druck:

Südwest Presse Media Service GmbH
Gutenbergstraße 1 · 72525 Münsingen

Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Wahl des Gemeinderats

Gemeinde Schnürpflingen Landkreis Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Schnürpflingen sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger

der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag** muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen**– kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen

des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in diesen zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Schnürpflingen, 26.01.2024

Bürgermeisteramt

Michael Knoll, Bürgermeister

Gemeinde: Schnürpflingen Kreis: Alb-Donau-Kreis Öffentliche Bekanntmachung



Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Weihungstraße – Flst. 37/2“ in Schnürpflingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnürpflingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.01.2024 die Einbeziehungssatzung „Weihungstraße – Flst. 37/2“ in Schnürpflingen nach § 10 Abs. 1 des BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2023 in dem Lageplan des Ing.-Büros Wassermüller Ulm GmbH vom 15.11.2023 / 17.01.2024 festgelegt.



Ausschnitt Einbeziehungssatzung „Weihungstraße“ vom 15.11.2023/ 17.01.2024 unmaßstäblich, genordet

Im Einzelnen gelten für die Einbeziehungssatzung der Satzungstext mit textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften sowie die Planzeichnung des Ing.-Büros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 15.11.2023 / 17.01.2024 einschließlich der Begründung.

Die Einbeziehungssatzung „Weihungstraße – Flst. 37/2“ i. d. F. vom 15.11.2023 / 17.01.2024 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung und Satzungsbeschluss wird ab dem 12.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gemeinde Schnürpflingen gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schnürpflingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schnürpflingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bürgermeisteramt Schnürpflingen, 26.01.2024
Michael Knoll, Bürgermeister

Bekanntmachung zur Wahl des Kreistags

Landkreis
Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Kreistags statt. Dabei sind im Landkreis insgesamt 54 Kreisträte auf fünf Jahre zu wählen.

Der Landkreis ist für die Wahl in zehn Wahlkreise eingeteilt, in denen die jeweils angegebene Zahl von Kreisträten zu wählen ist:

Wahlkreis	zugehörige Städte/Gemeinden	Zahl der zu wählenden Kreisträte	Zahl der zulässigen Bewerber
I Ebingen	Ebingen	7	10
II Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4	6
III Schellkingen	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schellkingen	4	6
IV Blaubeuren	Berghülen, Blaubeuren	4	6
V Erbach	Erbach, Oberdischingen	4	6
VI Laichingen	Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim	6	9
VII Dornstadt	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6	9
VIII Blaustein	Blaustein	5	7
IX Langenau	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	8	12
X Dielenheim	Balzheim, Dielenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6	9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Kreiswausschusses **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Ein Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie jeweils Kreisträte im Wahlkreis zu wählen sind** (vgl. 1). Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Bewerber muss für den Kreistag wählbar sein (vgl. 2.4), nicht aber (zwingend) in dem Wahlkreis wohnen, in dem er in den Wahlvorschlag aufgenommen wird.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis oder im Wahlkreis oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Landkreis oder im Wahlkreis ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedsstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.11) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Kreistag vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten

unterschrieben ist, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses oder wenn der Kreiswahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Landrat – **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben.

Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner vom Bürgermeister der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, zu bestätigen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereini-

gung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge derjenigen Wählervereinigungen, die nach Nummer 2.9 keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen.

2.11 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3).

Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts, ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, dass er wählbar ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- #### 2.12 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und

in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- #### 2.13 Vordrucke
- für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

- #### 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde [Hauptwohnung] eingetragen.

- #### 3.2 Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung in einen anderen Landkreis verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er die Hauptwohnung verlegt hat.

- #### 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben wird.

- #### 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

- #### 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum **Sonntag, 19. Mai 2024** (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet bzw. wo sich ein Wahlberechtigter ohne Wohnung gewöhnlich aufhält, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen halten die Bürgermeisterämter der Städte und Gemeinden des Landkreises bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ulm, 22. Januar 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Heiner Scheffold
Landrat

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis 9. Juni 2024

Ferienprogramm

Sommerferienprogramm 2024 - Betreuungspersonal gesucht



Das Sommerferienprogramm 2024 von der Gemeinde Schnürpflingen findet vom 29.07. bis 09.08.2024 für die Vorschulkinder sowie Schulkinder der Klassen 1-4 statt. Für die Betreuung der Kinder

suchen wir auf der Basis eines geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses engagierte und kreative Personen ab 18 Jahren, die gerne zusammen mit den Kindern in den ersten beiden Sommerferienwochen basteln und spielen. Die Betreuungszeit pro Woche beträgt 27,5 Wochenstunden (Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Interessiert? Dann melden Sie sich gerne bei der Gemeindeverwaltung, Tel. (07346) 3664.

Sonstige aktuelle Infos

Einladung Helferkreis-Treffen



Im letzten Jahr gab es in Schnürpflingen viele Änderungen in der Flüchtlingsunterbringung.

Die Gemeinde hat eine zusätzliche Unterkunft angemietet und weitere Flüchtlinge aufgenommen, während andere Asylsuchende Schnürpflingen nach vielen Jahren oder auch nach wenigen Wochen wieder verlassen haben.

Es ist absehbar, dass sich die Situation bei den Flüchtlingen auch dieses Jahr wieder sehr abwechslungsreich gestalten wird. Deshalb hat die Gemeindeverwaltung beschlossen, nach längerer Pause, wieder zu einem Treffen des Helferkreises einzuladen. Wir möchten alle einladen, die sich bereits in der Vergangenheit für die Flüchtlinge in Schnürpflingen engagiert haben.

Darüber hinaus aber ausdrücklich auch alle, die bisher nicht im Helferkreis dabei waren, sich aber vorstellen könnten, den Flüchtlingen das Ankommen in unserer Gemeinde zu erleichtern.

Wir treffen uns

am Donnerstag, 1. Februar 2024
18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer. Um besser planen zu können, wären wir über eine Anmeldung bis zum 29.01.2024 dankbar.

Martina Völk
Michael Knoll

Lust auf Geschichten?



Liebe Kinder,

am Montag, 29.01.2024 findet die nächste Lesrunde für Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren statt, in der ich euch ab 17.30 Uhr für jeweils ca. eine halbe Stunde spannende Geschichten in den Räumen der Kernzeitbetreuung vorlesen werde. Wenn ihr wollt, dürft ihr gerne eine Decke oder ein Sitzkissen und ein Kuscheltier mitbringen.

Habt Ihr Lust? Dann meldet euch gleich im Rathaus, Tel. (07346) 3664 an.

Ich freue mich auf euch!
Anna Maria Bock



In 3 Schritten zum digitalen Dorfplatz

- 1 **Crossiety-App herunterladen oder www.crossiety.app im Browser aufrufen**
- 2 **Registrieren**
- 3 **Verifizieren**

Wenn Du Crossiety als App auf dem Handy nutzen möchtest:

Wenn Du Crossiety auf dem PC nutzen möchtest:

www.crossiety.app

Crossiety Deutschland
Spielplatzstraße 19 | 33129 Delbrück | 052 50/70 85-701
hallo@crossiety.de | www.crossiety.de

Mikrozensus 2024 – Rund 62 000 Haushalte in der Befragung Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62 000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.»

Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung.

Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltebefragung in Deutschland.

Methodische Hinweise

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

Ein mathematisches Zufallsverfahren bestimmt die zu befragenden Gebäude bzw. Gebäudeteile. Diese sind in maximal fünf Jahren bis zu viermal in der Befragung. Für die ausgewählten Haushalte gilt Auskunftspflicht. Um die Namen der Haushalte in den Gebäuden festzustellen, setzt das Statistische Landesamt Erhebungsbeauftragte ein. Diese können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte bekommen ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ können die Auskunftspflichtigen die Fragen auch während eines Telefoninterviews beantworten. Die schriftliche Teilnahme auf einem Papierbogen ist ebenso möglich.

Was passiert mit den Auskünften?

Alle Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Das Statistische Landesamt prüft und anonymisiert die eingegangenen Daten. Die aggregierten Daten werden zu Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Ist die Teilnahme verpflichtend?

Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet (§13 Mikrozensusgesetz). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Würden

nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten. Von der gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht kann deshalb niemand befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt oder wegen fehlender Sprachkenntnisse.



Regionale Energieagentur Ulm

Voller Energie - Für Sie



Neutrale, kostenlose und individuelle Beratung in Ihrem Rathaus Schnürpflingen & Illerkirchberg

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Montag, 19.02.2024

von 14.00 bis 18.00 Uhr
für Schnürpflingen

Montag, 05.02.2024

von 14.00 bis 18.00 Uhr
für Illerkirchberg

WICHTIG: max. 2 Personen pro Beratung

Wir bitten um Anmeldung bis zum

16. Februar 2024

für Schnürpflingen

31. Januar 2024

für Illerkirchberg

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:

Rathaus Schnürpflingen

Fr. Krautsieder / Fr. Aßfalg

Telefon: 07346-3664

Rathaus Illerkirchberg

Frau Moll

Telefon (07346) 9609-0

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung:

Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Information, Beratung und Auskunft über

- Renten
- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Versicherungsfragen

Datum: 05.02.2024

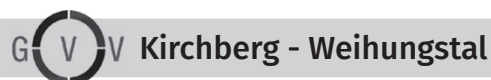
Uhrzeit: 8.20–12.00 u. 14.00–15.40 Uhr

Ort: Rathaus Laupheim

Terminvereinbarungen erforderlich (Versicherungsnummer bereithalten) unter:

0731/920410

Bitte bringen Sie Ihre Versicherungsunterlagen sowie Ihren Personalausweis/Reisepass mit.



Stellenanzeige Assistenz



Wir sind ein Dienstleister für unsere Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen, Staig sowie für die Musikschule Iller-Weihung und die Wasserversorgung Steinberggruppe.

Bei unserem Standort **in Illerkirchberg im Alb-Donau-Kreis** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine**

Assistenz im Bereich Leitung (m/w/d)
in Teilzeit 50%, unbefristet

Aufgaben

- **Ausführen von Verwaltungs- und Assistenzaufgaben, wie** Koordination des Schriftverkehrs und der Termine sowie Telefonkorrespondenz
Kontaktmanagement: Ansprechpartner*in für interne und externe Belange
- **Organisation und Abwicklung von Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen**
- **Mitarbeit bei der Erstellung von Berichten und Abrechnungen**
- **Bearbeitung von Sonderaufgaben und Projekten, wie** Aufgaben im Zusammenhang mit dem Personalabrechnungsservice Komm.One
Pflege der Homepage

Wir bieten

- Eine interessante Tätigkeit in einem motivierten Team
- Einen krisensicheren Arbeitsplatz mit einer Vergütung in **EG 6 TVöD**
- Regelmäßige Fortbildungen
- Flexible Arbeitszeiten und Homeoffice-Angebot

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.gvv-kw.de/Stellenausschreibungen

Interessiert? Wir freuen uns auf Sie!

Senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **01.02.2024**, bevorzugt digital, an bewerbung@gvv-kw.de.

Gerne stehen Ihnen Claudia Guthier, Tel. 07346/9623-10 oder Michaela Schuhmacher, Tel. 07346/9623-20 vom Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kirchberg-Weihungstal, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg bei Fragen zur Verfügung.



Stellenanzeige Ausbildung



Wir sind ein Dienstleister für unsere Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen, Staig sowie für die Musikschule Iller-Weihung und die Wasserversorgung Steinberggruppe.

Bei unserem Standort in **Illerkirchberg** im Alb-Donau-Kreis bieten wir zum **01. September 2024 eine Ausbildungsstelle**
an als

Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) -
Fachrichtung Kommunalverwaltung

Berufs- und Ausbildungsinhalte:

Verwaltungsfachangestellte sind in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Sie erledigen weitgehend selbständig und eigenverantwortlich Sachbearbeitungstätigkeiten – häufig im direkten Kontakt zu den Bürger/innen. Dabei lernen Sie z.B. Arbeitsprozesse zu organisieren, Informationen zu sammeln oder interne Abläufe zu verstehen und zu steuern. Oft geht es auch darum, Bürger/innen richtig zu beraten sowie Gesetze in verschiedenen Arbeitsbereichen anzuwenden.

Ausbildungsverlauf und –dauer:

Zusätzlich zur praktischen Ausbildung besuchen Sie in den Theoriephasen die zweijährige Berufsschule in Ravensburg oder Riedlingen in Form von Blockunterricht. Dabei wird Ihnen theoretisches Wissen in verwaltungsspezifischen Fächern vermittelt. Außerdem gewinnen Sie Grundkenntnisse in Buchführung und allgemeiner Wirtschaftslehre. Im letzten Ausbildungsjahr erhalten Sie dann einen dreimonatigen Vorbereitungslehrgang, der Sie bestens auf die Prüfungen und das Berufsleben vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre; bei sehr guten Leistungen kann auf 2,5 Jahre verkürzt werden.

Voraussetzungen:

Hauptschulabschluss oder bevorzugt Mittlere Reife

Ausbildungsvergütung:

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD). Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto (April 2024):

- 1. Jahr 1.068,26 Euro
- 2. Jahr 1.118,20 Euro
- 3. Jahr 1.164,02 Euro

GESTALTE UNSERE REGION MIT! Interessiert? Wir freuen uns auf SIE!

Gerne beantworten wir vom GVV Ihre Fragen telefonisch oder per Mail: Claudia Guthier, Tel. 07346/9623-10, claudia.guthier@gvv-kw.de oder wir vereinbaren einen Termin und Sie kommen persönlich bei uns vorbei.

Bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **20.02.2024** beim Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kirchberg-Weihungstal, z.H. Frau Guthier, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg, gerne auch per Mail an bewerbung@gvv-kw.de.

ALB-DONAU-KREIS Landratsamt**Jagdscheinverlängerung für Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis**

Ab Montag, den 26. Februar 2024, können bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis wieder Jagdscheine verlängert werden.

Wir bitten darum, **vor** diesem Termin keine Anträge einzureichen, da eine abschließende Bearbeitung erst möglich ist, wenn die Ergebnisse der für die Wiedererteilung von Jagderlaubnissen vorgeschriebenen, zentralen Abfragen vorliegen. Eine persönliche Abgabe der Antragsunterlagen ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, möglich:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr

Gerne können Sie auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten einen persönlichen Termin vereinbaren. Hierzu wenden Sie sich bitte telefonisch unter 0731/185-1646 oder via E-Mail unter jagd@alb-donau-kreis.de.

Die persönliche Abgabe der Antragsunterlagen bei der Außenstelle Ehingen, Hauptstraße 41, 89584 Ehingen, ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 bis 17:30 Uhr

Weiterhin können die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen auch per Post an eine der folgenden Adressen geschickt oder dort eingeworfen werden:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 Untere Waffen- und Jagdbehörde
 Schillerstraße 30
 89077 Ulm

oder

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 Außenstelle Ehingen
 Untere Jagdbehörde
 Hauptstraße 41
 89584 Ehingen

Das entsprechende Antragsformular gibt es auf der Internetseite des Landratsamts (www.alb-donau-kreis.de) unter Dienstleistungen, Service / ADK Formulare A-Z / Jagd / Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Jagdscheins

MUSIKSCHULE**Veranstaltungshinweise****Info-Schülervorspiel - Schlaginstrumente**

mit Schülern aus der Schlagzeug-Klassen von Dieter Behle und

Wolfgang Ruof. Im Anschluss an das Vorspiel besteht die Möglichkeit zur Beratung.

27. Januar 2024, 10.30 Uhr Staig, Weihungstalschule

Schülerkonzert neben Solodarbietungen kommen auch Beiträge für Geigen-Ensemble, für die Trumpet-Band und Big Band zur Aufführung. Es musizieren Schülerinnen und Schüler aus den Klassen von Rosemarie Gold, Rita Nakad, Kuchzinski-Kinzel, Bernd Schubert und Hans-Peter Mohr.

02. Februar 2024, 19.00 Uhr in der Grundschule Balzheim

Info-Schülervorspiel - Holzblasinstrumente

Im Anschluss an das Vorspiel besteht die Möglichkeit zur Beratung.

03. Februar 2024, 10.30 Uhr Schnürpflingen, Gymnastikhalle

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei.

Die weiteren Termine sowie der Ferienplan für das laufende Schuljahr 2023/2024 sind auf der Homepage unter www.musikschule-iller-weihung.de abrufbar.

Neu-Anmeldungen für das kommende Schulhalbjahr - Beginn Februar 2024

Vereinzelte Anmeldungen werden noch unter vorheriger Absprache entgegengenommen. Anmeldeformulare und Gebührenordnungen sind in den örtlichen Rathäusern, der Geschäftsstelle der Musikschule oder über unsere Homepage www.musikschule-iller-weihung.de erhältlich.

Vokal- und Instrumentalfächerangebot

Stimmbildung/Gesang, Klavier, Kirchenorgel, Akkordeon, Veeharfe, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Querflöte, Blockflöte, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba, Violine, Bratsche, Violoncello und Schlagzeug/Schlagwerk. - Die Einteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Zweckverband**»Musikschule Iller-Weihung«**

Schloßstraße 4

89171 Illerkirchberg

Tel. 07346-923030

Fax 07346-9230329

Verbandsvorsitzender:

BM Markus Häußler

Musikschulleiter:

Michael Eberhardt M.A.

Stellvertretung: Beate Frey

Büroleitung: Heike Maunz

E-mail: musikschule@iller-weihung.de

www.musikschule-iller-weihung.de

Geschäftszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**SOZIALE DIENSTE****Katholische Sozialstation**

Dorndorfer Straße 1

89186 Illerrieden

Tel. (07306) 96000

Fax (07306) 960020

E-Mail: info@sozialstation-iller-weihung.de

Home: www.sozialstation-iller-weihung.de

Kranken- und Altenpflege, Familienpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Organisierte Nachbarschaftshilfe, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, Essen auf Rädern, Hospizarbeit, Tagespflege
Dienststunden der Geschäfts- und Einsatzstelle
Montag - Donnerstag 8.30 - 16.30 Uhr
Freitag 8.30 - 15.00 Uhr



Schulstr. 21, 89165 Regglisweiler

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch jeweils von 9-12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Für telefonische Beratung und Trauerbegleitung erreichen Sie unsere Einsatzleitung montags bis freitags von 9-17 Uhr unter **Tel. 0174-2006689** oder

b.mueller@sozialstation-iller-weihung.de

Das **Trauercafé** ist geöffnet jeden 2. Freitag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr in den Räumen der Sozialstation Iller-Weihung, Dorndorfer Str. 1, 89186 Illerrieden

www.hospizgruppe-iw.de



Arbeiter-Samariter-Bund
Samariterweg 1-3 • 88477 Orsenhausen
Tel. 07353-9844-0 • Fax 07353-9844-155
E-Mail: info@asb-osn.de
Hausnotruf / Essen auf Rädern / Tagespflege / Erste-Hilfe-Kurse
07353-9844-0 • www.asb-osn.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Kirchengemeinde Mariä Unbefleckte Empfängnis Schnürpflingen

Pfarrbüro

Öffnungszeiten:

Montag von 17.00-19.00 Uhr u. Dienstag von 9.00-11.30 Uhr
Johanna Bicker • Tel. 07346 8705 • Fax 07346 922844
kathpfarramt.schnuerpflingen@drs.de
www.maria-schnuerpflingen.de

Pastoralteam

Pastoralreferent Stefan Lepre • Schwerpunkt Teamleitung
Tel. 07346 96498-28 • stefan.lepre@drs.de

Pastoralreferentin Adelheid Bläsi • Schwerpunkt Erstkommunion
Tel. 07346 96498-13 • adelheid.blaesi@drs.de

Gemeindereferentin Margarete Lobenhofer • Schwerpunkt Beerdigungen
Tel. 0157 33945850 • margarete.lobenhofer@drs.de

Referentin für junge Erwachsene Julia Langendorf
Tel. 07346 96498-16 • julia.langendorf@drs.de

Gemeinsame Kirchenpflegerin

Carola Hagenmayer

Tel. 07346 96498-12 • carola.hagenmayer@drs.de

Büro im Pfarrhaus Unterkirchberg (Mo – Do 9.00 – 13.00 Uhr)

Bei einem Trauerfall

- Erster Kontakt mit dem Beerdigungsinstitut, Pfarrbüro und Gemeinde
- Außerhalb der Öffnungszeiten des Pfarrbüros erreichen Sie einen pastoralen Mitarbeiter unter 07346 96498-28

Kirchengemeinde Schnürpflingen

Gottesdienstordnung vom 28.01.2024 – 04.02.2024

Sonntag, 28.01. 4. Sonntag im Jahreskreis

E: Markus 1,21-28

- 9.00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier
- 13.30 Rosenkranz

Sonntag, 04.02. 5. Sonntag im Jahreskreis

E: Markus 1,29-39

- 9.00 Eucharistiefeier mit Blasiussegen und Kerzenweihe
- 14.00 Tauffeier: Sophia Brandenstein, Leon Görringer, Finn Ben Hörger

Ministrantendienst

Sonntag, 28.01. Bastian, Sophia, Sina, Fabian



Ein herzliches „vergelt's Gott“ für die Spenden zur Sternsingeraktion 2024

34 Kinder und Jugendliche machten sich am 6. Januar auf den Weg um in Ammerstetten, Beuren und Schnürpflingen den Segen in die Häuser zu bringen und Spenden für gemeinnützige Projekte der Sternsinger zu sammeln. In diesem Jahr lag das Augenmerk auf der Region Amazonien in Südamerika.

Wir danken herzlich für die freundlichen Begegnungen sowie die zahlreichen Geld- und Süßigkeitspenden. Ein Dankeschön auch an den Männergesangsverein für die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes sowie an die Familien, die unsere Sternsinger mit einem leckeren Mittagessen versorgt haben.

Insgesamt konnten wir **3.786,11 €** an das Kindermissionswerk weiterleiten.

Das Sternsingerteam



Eltern-Kind-Gruppe

Wir treffen uns immer mittwochs von 9.15 Uhr bis 11.15 Uhr im Rathaus.

AUS DER SEELSORGEEINHEIT

**Alle Gottesdienste
in der
Seelsorgeeinheit
auf einen Blick**

Sa. 27.01.	17.00	Hüttisheim	Eucharistiefeier
So. 28.01.	9.00	Steinberg	Eucharistiefeier
	9.00	Schnürpfingen	Wortgottesfeier
	10.45	Unterkirschberg	Eucharistiefeier
	10.45	Staig	ökum. Gottesdienst
Di. 30.01.	9.00	Staig	Morgenmesse
Mi. 31.01.	9.00	Steinberg	Morgenmesse

**VERSTÄRKUNG
WILLKOMMEN!**

**KATHOLISCHES
VERWALTUNGSZENTRUM
EHINGEN**

WIR SUCHEN
zur Eröffnung des **Neubaus St. Maria**
sowie für den bestehenden
Kindergarten St. Josef in Staig
zum nächstmöglichen Zeitpunkt

KINDERGARTENLEITUNG
(m/w/d) in Vollzeit

PÄD. FACHKRÄFTE U3/Ü3
(m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

Pädagogische Fachkräfte gem. § 7 KiTaG sind z.B.:
Erzieher, Kindheitspädagogen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter,
Dipl.-Pädagogen, Kinderpfleger, Erziehungswissenschaftler,
Grund- oder Sonderschullehrer, Heilpädagogen,
Heilerziehungspfleger, Jugend- und Heimerzieher, etc.

WIR FREUEN UNS AUF IHRE BEWERBUNG

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 16.02.2024 per Mail an:
fmissler@kvz.drs.de
Alle Stellendetails finden Sie online: www.kvz-ehingen.de/karriere

Stabwechsel in der Kirchenpflege vollzogen

Seit dem ersten Januar ist Frau Carola Hagenmayer gemeinschaftliche Kirchenpflegerin für alle Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit. Wir freuen uns, dass sie diese wichtige Aufgabe bei uns übernommen hat und heißen sie in unserer Seelsorgeeinheit herzlich willkommen! Ihr Büro hat sie im Pfarrhaus in Unterkirschberg. Dort ist sie unter der Nummer 07346/96498-12 und unter der Mailadresse Carola.Hagenmayer@drs.de erreichbar.

Wir wünschen Frau Hagenmayer viel Freude bei ihren vielfältigen Aufgaben und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit ihr.

Stefan Lepre und die Vorsitzenden der Kirchengemeinden

FSJ-Stelle gesucht?

**Hier wächst du
über dich hinaus.**

www.freiwilligendienste-rs.de

fsj**föj****bfd** 27+**efd**

Zum 1. September wird die FSJ-Stelle bei der Kirchengemeinde Staig und im Hirschgund frei?!

- Sie haben Interesse an einem abwechslungsreichen und spannenden Jahr?
- Sie besitzen den Führerschein Klasse C?

Dann bewerben Sie sich mit einem Lebenslauf und einem kurzen Anschreiben bei der Katholischen Kirchengemeinde Staig, Stefan Lepre, Uhlandstraße 3, 89195 Staig: Mail: Stefan.Lepre@drs.de. Telefon 07346/96498-28.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wir sind anerkannte Einsatzstelle der Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gGmbH.

Erfahren Sie auf der Website ich-will-fsj.de mehr zum Freiwilligen Sozialen Jahr.

Auf der Website ich-will-bfd.de erfahren Sie mehr zum Bundesfreiwilligendienst 27+

Liebe ehemalige Wegbegleiter/innen,

auf Wunsch vieler Ehemaliger aus meiner Zeit in Hüttisheim, habe ich vom 28. Juli bis zum 08. August 2024 eine Pilgerfahrt nach Rom u. Lenciano organisiert.

Dazu lade ich alle Interessierten ein mitzureisen.

Die Fahrt steht unter dem Leitwort: "Auf den Spuren der heiligen Apostel"

Zu diesem Thema werde ich immer wieder theologische und spirituelle Impulse geben. Aber auch das Kulturelle und Unterhaltsame werden nicht zu kurz kommen.

Alles andere Wichtige könnt ihr meinem Programmheft entnehmen, das in den Schriftenständen der Iller-Weihung Kirchen ausliegt.

Jetzt hoffe ich Interesse bei euch geweckt zu haben und würde mich über gemeinsame Tage in Rom u. Lanciano sehr freuen. Alles Gute und Gottes Segen,
Pfr. Fernando Marcucci



Humor ist, wenn man trotzdem lacht

Passend zur Faschingszeit spricht Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel

am Freitag, 9. Februar, 20.00 Uhr im Bischof-Sproll-Haus, Olgastr. 137, Ulm zum Thema „Humor ist, wenn man trotzdem lacht“. Dies geschieht in der Dekanatsreihe Philotheo, die eine Brücke zwischen Theologie und Philosophie schlägt. So kommen Denker wie Henry Bergson, Max Scheler oder Helmuth Plessner zu Wort. Auch die Phänomene von Ironie und Zynismus werden beleuchtet. Und Meister Eckhart sagt, dass in der Dreieinigkeit der Vater den Sohn anlacht. Ein Abend zum Schmunzeln und noch mehr zum Nachdenken über den Menschen, der selbst in schwierigen Situationen noch lachen kann. Auch Onlineteilnahme über www.zoom.us mit Meeting-ID: 885 269 9290, Kenncode: 196365 ist möglich oder per Telefon über Tel.: 0695 050 2596, dann Meeting-ID und Kenncode, je mit Raute # abschließen. Ein weiteres Nachdenken über die Facetten des Menschseins gibt es immer am 9ten eines Monats um 8 am Abend. Ein Gesamtprogramm kann über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de kostenlos angefordert werden.

Geistlicher Weg durch die Fastenzeit

Unter dem Thema „Auferstehung sehen lernen“ lädt das Dekanat Ebingen-Ulm zu einem geistlichen Weg durch die Fastenzeit ein. „Wir werden diesen konsequent von Ostern her gestalten“, sagt Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel. „Denn die Auferstehung glänzt voraus mit einer Frische des Lebens, die schon die Fastenzeit zu einer Freudenzeit machen kann.“ Ein Begleitheft für die Tage vom Mittwoch nach Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntag mit Impulsen für jeden Tag wird kostenlos per Post oder per Mail zugeschickt. Zum Auftakt spricht Wolfgang Steffel am Dienstag, 20. Februar, 19.00 Uhr, im Saal des Bischof-Sproll-Hauses, Olgastr. 137, Ulm zum Thema „Der Trost, der aus Gott quillt. Das österliche Strömen im dreifaltigen Gott“. Die Teilnehmer/-innen können jenem Defizit nachspüren, dass wir oft nicht wirklich leben, sondern nur noch funktionieren. Auch Onlineteilnahme über www.zoom.us mit Meeting-ID: 885 269 9290, Kenncode: 196365 ist möglich oder per Telefon über Tel.: 0695 050 2596, dann Meeting-ID und Kenncode, je mit Raute # abschließen. Anforderung des Impulsheftes über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de. Eine Anmeldung zur Einstimmung ist nicht erforderlich.



Verband Katholisches Landvolk e.V.

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-4580
E-Mail: vkl@landvolk.de

Landvolkforum: „Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft“

Der Verband Katholisches Landvolk (VKL) im Alb-Donau-Kreis lädt alle Mitglieder und Interessierten herzlich zum Landvolkforum am Sonntag, 18. Februar 2024 um 10:00 Uhr in das kath. Gemeindehaus nach 89079 Ulm-Eggingen, St. Cyriak-Str. 3, ein. Es spricht Dipl.-Theologe Paul Stollhof zum Thema: „Die Ent-

wicklungen in Kirche und Gesellschaft und die Zukunft des Christentums in Europa“.

Der Soziologe Dr. Heinz Bude bündelt die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft in folgendes Fazit: „Die Kirche erlebt sich im Zustand der Ohnmacht. Sie kann ihre Herrschaft nicht mehr legitimieren. Sie wird in Zukunft in den großen Fragen unserer Gesellschaft keine Rolle mehr spielen.“ (Heinz Bude in der katholischen Akademie in Bayern bei der Tagung: Ist die Kirche noch zu retten? 03.-04.03.2023).

Was heißt das für den christlichen Glauben, die katholischen Gemeinden und die christlichen Kirchen?

Alle Interessierten sind auch recht herzlich vorab zu unserem Gottesdienst um 9:00 Uhr in die Kirche St. Cyriak eingeladen.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten!



Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim

Pfarrer Andreas Kernen
Pfarrerinnen Doris Seitz-Kernen
Tel.: 07392 / 23 64
Mail: Pfarramt.Oberholzheim@elkw.de
Turmstr.7 | 88480 Achstetten-Oberholzheim

Pfarramtssekretärin K. Pelzl: Mi und Fr 9 - 12 Uhr
Tel.: 07392 / 23 64

Assistenz der Gemeindeleitung M. Schmid:
Tel.: 07392/150008

Homepage: www.evkirche-oberholzheim.de

Facebook: <https://www.facebook.com/Kirche.Oberholzheim>

Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. (Jesaja 60, 2)

Samstag, 27.01.2024

19.00 Uhr Mitarbeiterfest
Gemeindehaus Oberholzheim

Sonntag, 28.01.2023 (Bibelsonntag)

10.15 Uhr Ökumen. Gottesdienst (Pfarrerinnen Seitz-Kernen/Pfarrer Ziellenbach)

Kath. Kirche St. Oswald Achstetten

10.45 Uhr Ökumen. Gottesdienst (Pfarrer Kernen/Pastoralreferent Lepre)

Kirchl. Gemeindezentrum Staig

In Oberholzheim findet KEIN Gottesdienst statt.

Montag, 29.01.2024

17.30-19.15 Bubenjungschar (Wielandhalle)

18.00-19.30 Mädchenjungschar
(Gemeindehaus Oberholzheim)

ab 19.30 Uhr Spieleabend

(Gemeindehaus Oberholzheim)

Mittwoch, 31.01.2024

9.30 bis Eltern-Kind-Gruppe Wielandzwerge

11.00 Uhr Ev. Gemeindehaus Oberholzheim

14.30 bis Konfirmandenunterricht
16.00 Uhr Ev. Gemeindehaus Oberholzheim

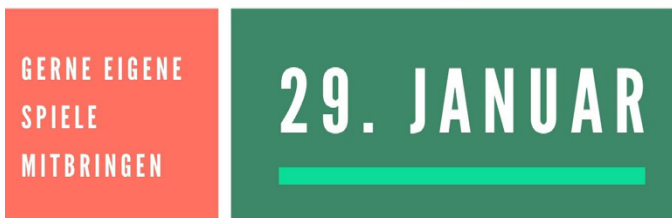
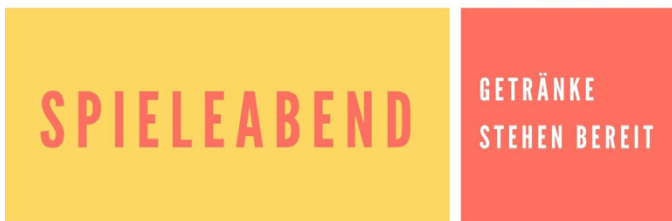
16.30 bis Konfirmandenunterricht
18.00 Uhr Kirchl. Gemeindezentrum Staig

Sonntag, 04.02.2024

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Seitz-Kernen)
mit Feier des Hl. Abendmals (Saft)
Kirche Oberholzheim
10.45 Uhr Familienkirche (Pfarrer Kernen/Team)
Gemeindehaus Oberholzheim

Spieleabend am 29. Januar 2024 ab 19.30 Uhr

Herzliche Einladung an alle, die gerne mit anderen spielen (Brettspiele). Es sind reichlich Spiele vorhanden, es dürfen gerne eigene mitgebracht werden. Getränke und Knabbersachen sind vorhanden.



EV. GEMEINDEHAUS
 OBERHOLZHEIM
 TURMSTR. 3

Von Menschen
 vor Ort.

Für Menschen
 vor Ort.



Familienkirche am 04. Februar um 10.45 Uhr

Eingeladen ist die ganze Familie zu unserem Mitmachgottesdienst – Thema: Das Fest soll gelingen – das Leben soll gelingen...Wir freuen uns auf Euch.



Frauenkreise

Der **Frauengesprächskreis** trifft sich am Montag, **05.02.2024** um **19:30 Uhr** im Gemeindehaus.

Der **Frauentreff** kommt am Dienstag, **06.02.2024** um **15:00 Uhr** im Gemeindehaus zusammen.-

Winterkirche bis 24.03.2024

Bis **24.03.2024** feiern wir die Gottesdienste **im Gemeindehaus Oberholzheim**. Ausnahme: An Taufsonntagen und wenn Familienkirche im Gemeindehaus ist. Deshalb bitte immer auf den Ort schauen.

Kirche geöffnet

Zur Ruhe kommen, eine Kerze anzünden, Raum und Zeit zum Beten finden.

Die Kirche Oberholzheim ist am Sonntag nach dem Gottesdienst und werktags ab 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

Gemeinde- und Spendenkonto

IBAN: DE67654913200009060006

BIC: GENODES1VBL

VEREINSNACHRICHTEN



Fußballverein Schnürpflingen 1920

www.fv-schnuerpflingen.de

Kontaktperson:
 Alexander Göringer Tel. 0 73 46 / 92 04 39

Fasching



FV Schnürpflingen

FASCHINGS-BALL

SAMSTAG, 03.02.2024

Beginn: 19:59 Uhr
Eintritt: 3,50 €
Weihungstalhalle
Schnürpflingen

HAPPY HOUR
Schnaps, Bier und
Aperol bis 21:00 Uhr
1€ günstiger!
Bsp. Schnaps für 2,50€

Abteilung Fußball - Jugend



Kinder- und Jugendfasching



FV Schnürpflingen

Kinder- & Jugendfasching

FREITAG, 02.02.2024

Kinderfasching: 15:01 Uhr bis 18 Uhr
Jugendfasching (12-17 Jahre):
18:30 Uhr bis 22:00 Uhr
Weihungstalhalle Schnürpflingen

Abteilung Fußball.Jugend

D-Junioren (U12) gegen FC Bayern & Co.



Unsere U12 (Jahrgang 2012) spielt am Samstag, 03. Februar in Blaustein als regionaler Vertreter beim Blausteiner Hallencup. Das renommierte Turnier ist bestückt mit Top Teams aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unser Team ist der Gruppe C zugeteilt, unter anderem mit Bayern München und Bayer Leverkusen. In den anderen Gruppen kämpfen bspw. der SSV Ulm, RB Salzburg, VfB Stuttgart, FC Augsburg, Wacker Innsbruck oder 1860 München um den Einzug ins Viertelfinale. Beginn ist um 9 Uhr, unser Team spielt das erste Spiel um 9.50 Uhr gegen Grashoppers Zürich.

Unsere Gruppe C im Überblick:

SGM

Grashoppers Zürich

Bayern München

Bayer Leverkusen

1. FC Nürnberg



Schützenverein „Hubertus“ e.V.

Holzstock-Wanderpokal

Am **Freitag, den 26.01.2023** findet in Hörenhausen das Holzstock-Wanderpokal-Schießen statt.

Um eine Chance auf den begehrten Pokal zu haben hoffen wir auf rege Teilnahme unserer Schützen.

Um Fahrgemeinschaften zu bilden treffen wir uns um **18:30 Uhr** im Schützenheim.

Danach werden wir ab 19:30 Uhr vom Gastgeber mit einem Spanferkelessen bestens versorgt sein und den Abend gemütlich ausklingen lassen.

An diesem Tag bleibt das Schützenheim geschlossen.



 **LandFrauen
Weihungstal/Hüttisheim****Liebe Landfrauen**

Wir laden euch herzlich zu unserer Jahresfeier am Montag 29.1.2024 im Mittelpunkt in Staig ab 19:00 Uhr ein.

Wie beim letzten Treffen vereinbart, bringt bitte jeder sein Geddeck und Getränk selber mit (Glas nicht vergessen). Für das Buffet sollte jeder etwas beisteuern.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend mit Euch!

Vorschau Februar:

Montag 19.2.2024 um 14:00 Uhr

Vortrag der Polizei über Trickbetrug und Einbruchschutz

Montag 26.2.2024 um 19:00 Uhr

Vortrag über Tomatenanzucht mit Herrn Schick

Dazu laden wir interessierte Gäste aus den Gemeinden herzlich ein. Auch Männer dürfen an unseren Vorträgen teilnehmen.

Eintritt 4.- Euro. Näheres zu den Veranstaltungen im Februar erfahren Sie in den nächsten Mitteilungsblättern.

Euer Landfrauenteam

KreisLandFrauenverband ULM**Der KreisLandFrauenverband Ulm lädt ein und informiert:****Gut gestylt vom Stall bis zum Ball!**

Zum Bäuerinnenstammtisch des KLFV HDH sind wir herzlichst eingeladen am Mittwoch, den 31.01.2024, 20.00 Uhr im Vereinsheim der Nattheimer LandFrauen.

Bei Interesse melden Sie sich bei Renate Wolf, Tel. 0152 536 538 79 oder unter Mail service.wolf@t-online.de bis einschl. 26.01.2024 an. Wir bilden Fahrgemeinschaften.

Bildungsfahrt zur Hochschule Albstadt-Sigmaringen – Fakultät Life Sciences

am Donnerstag, den 14. März 2024. Abfahrt 7.30 Uhr in Lengenau. Rückkehr 19.30 Uhr.

Für interessierte der Lebensmittelverarbeitung und Sensorik. Einblick in die KI in Haushaltsgeräten.

Betriebsbesichtigung eines lebensmittelverarbeitenden Produktionsbetriebes.

Anmeldung bei Renate Wolf, Tel. 0152 536 538 79 oder unter Mail service.wolf@t-online.de bis einschl. 25. Februar 2024.

Die **Jungen LandFrauen im Kreisverband Ulm** laden zu folgenden Veranstaltungen recht herzlich ein:

DIY ätherische Öle

Am Freitag, den 09. Februar 2024, 18.00 Uhr im Rathaussaal in Öllingen. Unkosten für Mitglieder 12 €, Nichtmitglieder 15 €. Mitzubringen sind große/kleine Schraubgläser aus Glas.

Anmeldung bis 02.02.2024

Nähen einer Kuchentasche

Am Samstag, den 17. Februar 2024 um 10.00 Uhr in der Alten Molke in Hörvelsing. Unkosten Mitglieder 2 €, Nichtmitglieder 7 €. Mitzubringen sind:

Eine Nähmaschine, Stoffschere, passendes Garn, zwei Stoffteile 70x40 cm, zwei Stoffteile 30x80 cm (bitte noch ein paar cm

Zugabe dazu geben). Falls der Stoff sehr dünn ist Vlies als Innenfutter besorgen.

Anmeldung bis 02.02.2024

DIY ätherisches Öl – Lavendel

Am Freitag, den 23. Februar 2024 im Bürgersaal in Breitingen um 18.00 Uhr.

Unkosten Mitglieder 12 €, Nichtmitglieder 15 €. Mitzubringen sind große/kleine Schraubgläser aus Glas.

Anmeldung bis 16.02.2024

Alle Anmeldungen unter Mail jungelandfrauenkreisulm@web.de.

Bildungsreisen 2024!

Zu all unseren Bildungsreisen mit Reiseservice Vogt in 2024 laden wir recht herzlich ein.

Schwarzwald und Elsass 07.06. bis 09.06.2024

Eine dreitägige Busreise von einschließlich Freitag, den 07.06. bis Sonntag, den 09.06.2024. Abfahrt 6.00 Uhr am 07.06.2024.

Es erwartet Sie ein Programm mit folgenden Zielen, Gengenbach, Colmar und Vogesen, Straßburg, Schifffahrt auf der Ill, Kaiserstuhl, der südliche Schwarzwald, Freiburg und Fallers Sägewerk mit Führung von Nikolaus König. Übernachtung in Bahlingen am Kaiserstuhl.

Schleswig-Holstein – Maritime Erlebnisse zwischen Ost- und Nordsee 30.06. bis 04.07.2024

Eine fünftägige Reise von einschließlich Sonntag, den 30.06. bis Donnerstag, den 04.07.2024. Abfahrt 5.00 Uhr am 30.06.2024. Rückkehr am 04.07.2024 gegen 21.00 Uhr.

Folgendes erwartet Sie: Auf der Anreise ein Stopp in der Lüneburger Heide, Husum und Friedrichstadt, Grachtenfahrt im Venedig des Nordens mit ihrer Holländersiedlung, Kiel, Nord-Ostsee-Kanal, Besuch des Dt. LandFrauentages in Kiel oder alternativ Schifffahrt mit der Schwentine-Fährlinie nach Schilksee, Schleusenführung am Nord-Ostsee-Kanal, einen Tag an der Schleie – ein ganz besonderer Landstrich, Hamburg und vieles mehr. Übernachtung ist in Rendsburg direkt am Ufer des Nord-Ostsee-Kanals mit einem traumhaften Blick.

Österreich – Salzburger Land 27.09. bis 30.09.2024

Eine viertägige Busreise von Freitag, den 27.09.2024 bis einschließlich Montag, den 30.09.2024. Abfahrt am 27.09. um 7.30 Uhr, Rückkehr am 30.09. um 21.00 Uhr.

Wir frühstücken in Mariandls Hofcafe bei der Hinfahrt, wir besuchen Wasserburg und weitere Programmpunkte sind: die Betriebsbesichtigung eines Betriebes im Chiemgau, Berchtesgaden, Schifffahrt auf dem Königssee, Aufenthalt auf der Halbinsel St. Bartholomä, Besuch einer Enzianbrennerei, Schloss Hellbrunn und Hüttengaudi im Tal der Almen, Wanderung zu einer Alm, für die die nicht gut zu Fuß sind, fährt das Alm-Taxi, Besuch und Besichtigung einer Handweberei, Stadtführung in Salzburg mit Freizeit.

Zu all diesen Bildungsreisen erhalten Sie bei Johanna Klein, Tel. 07340 921092 und bei Renate Wolf, Tel. Mobil 0152 536 538 79, nähere Auskünfte.

Bis 20. Februar benötigen wir verbindliche Zusagen zur Reise Teilnahme. Da wir die Zimmerreservierungen bis zu diesem Termin verbindlich reservieren müssen.

Wir bitten dies unbedingt zur Kenntnis zu nehmen. Spätere Meldungen können nicht mehr verbindlich zugesagt werden.

Weitere Angebote sind:

Bildungsreise mit dem Bus des Kreisverbandes Ulm – erstmals wieder eintägiger Kreisausflug

des KreisLandFrauenverbandes ULM am Freitag, den 31. Mai 2024 zum internationalen LandFrauentag auf die Landesgartenschau in Wangen.

Bildungsreise mit dem Rad 25.07. und 26.07.2024

Gartenbildungsfahrt mit Kulturabschluss – August 2024

Zu allen Bildungsfahrten erhalten Sie rechtzeitig nähere Informationen.

Zu all unseren Veranstaltungen sind Gäste herzlich willkommen. Weiteres können Sie auf der Homepage www.landfrauen-bw.de, oder www.kreislandfrauen-ulm.de nachlesen, ebenso über Facebook oder Instagram der LandFrauen aufrufen.

FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ALB-DONAU-KREIS Landratsamt

Fachtagung für Milchviehhaltung am 1. Februar in Laichingen

Die diesjährige Fachtagung für Milchviehhaltung findet am Donnerstag, den 1. Februar 2024, ab 10:00 Uhr statt. Landwirtinnen und Landwirte sowie weitere Interessierte können an der Veranstaltung in Präsenz im Gasthaus „Rössle“, Bahnhofstraße 33 in Laichingen, teilnehmen oder sich online dazu schalten. Fünf Referentinnen und Referenten geben hilfreiche Tipps und Einblicke in ein breites Themenspektrum – von der Krisenvorsorge bis zur Arbeitserleichterung durch Digitalisierung.

Die Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Reutlingen, die Milchviehberatung Schwäbische Alb-Donau, der Verein für landwirtschaftliche Fachbildung Alb-Donau-Ulm, sowie der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen organisieren die Fachtagung. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Für die Teilnahme ist vorab eine Anmeldung über folgenden Link notwendig: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202407/1955424>. Die Zugangsdaten erhalten die angemeldeten Personen per E-Mail.

Hilfreiche Empfehlungen für Milchviehbetriebe

Eröffnet wird die Fachtagung von Frau Dr. Elisabeth Gerster vom Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) mit dem Vortrag **„Stickstoff und Phosphor reduzieren – Wie knapp lassen sich Milchviehrationen kalkulieren?“**. Ziel der Stickstoff und Phosphor reduzierten Fütterung ist es, die Milchviehherde entsprechend ihres Bedarfs und damit nach den Versorgungsempfehlungen zu füttern. Vor dem Hintergrund der Düngeverordnung gelingt es so unter anderem, Nährstoffausscheidungen zu senken.

Viele Landwirtinnen und Landwirte, die in den letzten Jahren betrieblich gewachsen sind, haben aktuell sowohl Probleme mit stark gestiegenen Produktionskosten, als auch einer immer weiter steigenden Arbeitsbelastung. In dem Vortrag zur **„Digitalisierung im Milchviehstall“** wird Andreas Maag, Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Triesdorf, über die Wirt-

schaftlichkeit und Arbeitszeitentlastung durch Digitalisierung berichten und einen Überblick über die verbauten Systeme in Triesdorf geben.

Im Anschluss stellt Dr. Ottmar Röhm, Referatsleiter des Referats 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung des Regierungspräsidiums Tübingen, die **„Fördermöglichkeiten und Förderkonditionen in der Investitionsförderung“** sowie den Ablauf des Förderverfahrens vor.

Frau Dr. Katja Kostelnik, Mitarbeiterin in der Stabsstelle für Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz am Regierungspräsidium Tübingen, eröffnet den Nachmittag mit dem Vortrag **„Das neue Tierarzneimittelgesetz – Antibiotika-Datenbank“**. Anfang 2023 wurde das staatliche Antibiotikaminimierungssystem auf andere Nutzungsarten wie Milchrinder und zugekaufte Kälber erweitert. Zudem wurde die Meldesystematik im Vergleich zu den Jahren davor verändert. Darüber hinaus soll anschaulich dargestellt werden, wie sich die betriebliche Therapiehäufigkeit zusammensetzt und was bei einer Kennzahlüberschreitung zu tun ist.

Im zweiten Nachmittagsvortrag stellt Jana Kleinknecht, Referentin für Qualitätssicherung in der Landwirtschaft an der LEL Schwäbisch Gmünd, den **„GQS Notfallcheck – für den Notfall gerüstet“** vor. Der GQSBW Notfallcheck ist ein Werkzeug für landwirtschaftliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg, um sich auf eine betriebliche oder persönliche Notsituation vorzubereiten. Die Broschüre enthält hierzu eine Reihe von Merkblättern, Listen, Vorlagen und Formularen, die es den Familienangehörigen und Betriebshelfern ermöglichen, den landwirtschaftlichen Betrieb auch im Fall der Fälle möglichst reibungsarm weiterführen zu können.

Abschlussveranstaltung der Reihe „Brandschutz in der Nutztierhaltung“

Die Abschlussveranstaltung der Reihe „Brandschutz in der Nutztierhaltung“ findet am **Mittwoch, den 31. Januar 2024, um 19:30 Uhr** statt und wird eine Demonstration verschiedener Brandversuche sein. Materialien, die im Stallbau üblicherweise verbaut werden, werden im Versuch angezündet. So wird gezeigt, wie sich diese im Brandfall verhalten. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Landwirtinnen und Landwirte sowie alle anderen Interessierten kostenfrei. Veranstalter sind der Erzeugerring Ulm-Göppingen-Heidenheim sowie die Landratsämter Alb-Donau-Kreis, Göppingen und Heidenheim.

Nach einem Band auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierschäden muss sich die Landwirtin oder der Landwirt auch um die Entsorgung der Tierkadaver kümmern. Uwe Miehle von der ZTN Süd in Warthausen wird in einem Kurzvortrag erläutern, wie die genaue Vorgehensweise in so einem Fall ist. Wie läuft die Koordination zwischen der Landwirtin oder dem Landwirt und der verantwortlichen Behörde, in dem Fall der Veterinärbehörde, ab. Er wird auch aus seiner Tätigkeit anhand von Praxisbeispielen verschiedene Szenarien darstellen.

Eine Anmeldung ist vorab über folgenden Link notwendig: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202405/1955415>. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Mail die Zugangsdaten.

WAS SONST NOCH INTERESSIERTdas leben gestalten
familienbildungsstätte ulm e.V.**Die Familienbildungsstätte bietet folgende Kurse an:****Kursanmeldungen bitte unter www.fbs.ulm.de vornehmen. Vielen Dank.****Rechtzeitig für den Ernstfall vorsorgen****Kurs-Nr. 241VF03001****Kurstermin: 1.3.2024, 18-19.30 Uhr****Schnürpflingen, Mehrzweckgebäude, Bürgersaal im Brühl****Gebühr: € 11**

Es kann Situationen geben, in denen wir nicht mehr äußern können, welche medizinischen Maßnahmen und Eingriffe gewünscht sind und unter welchen Bedingungen auf ärztliche Maßnahmen verzichtet werden soll. Mit der Patientenverfügung hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, mit dem man vorsorglich festlegen kann, ob und inwieweit ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung erwünscht sind oder abgelehnt werden.

Eine Patientenverfügung ist für alle Beteiligten verbindlich. Sie sollte um eine Vorsorgevollmacht ergänzt werden, mit der einer Person Ihres Vertrauens die Befugnis erteilt wird, an Ihrer Stelle zu entscheiden, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Mit der Betreuungsverfügung können Sie für die Fälle, in denen die Vorsorgevollmacht nicht ausreichen sollte, bestimmen, wen das Betreuungsgericht als Ihren Betreuer einsetzen soll.

Rudolf Michel-Glückler, Jurist und Sprecher der Arbeitsgruppe Patientenverfügung am Universitätsklinikum Ulm, wird anhand konkreter Beispiele darlegen, wie diese Dokumente verfasst sein müssen, damit sie wirksam sind und Ihr Wille berücksichtigt wird.

Magen- Darmprobleme - naturheilkundliche Behandlungsmethoden**Kurs-Nr. 232GH440022****Kurstermin: 30.1.2024, 19-20.30 Uhr****Schnürpflingen, Mehrzweckgebäude, Bürgersaal im Brühl****Gebühr: € 16**

In diesem Vortrag erfahren Sie zunächst etwas über mögliche Ursachen von Magen- und Darmbeschwerden und über die derzeitigen schulmedizinischen Behandlungsmethoden.

Es gibt jedoch auch viele verschiedene naturheilkundliche Möglichkeiten der Behandlung, die sich an den Ursachen der individuellen Beschwerden orientieren: Übersäuerung, Unverträglichkeiten, Mangel an Verdauungsenzymen oder auch psychische Belastungen.

Auch homöopathische Arzneien sind eine wirkungsvolle Hilfe, wenn sie individuell und passend zu den Beschwerden ausgewählt werden.

Freuen Sie sich auf einen interessanten Abend mit vielen praktischen Tipps!

Referentin: Dr. rer.nat. Gabriele Mecklenbrauck, Heilpraktikerin, Ulm

Schwindel – der Kreisel im Kopf**Kurs-Nr. 241GH44001****Kurstermin: 18.04.2024, 19.00 – 20.30 Uhr****Schnürpflingen, Mehrzweckgebäude, Bürgersaal im Brühl
Gebühr: € 16,00**

Wer unter Schwindel leidet, hat das Gefühl, dass sich die Umgebung dreht oder der Boden schwankt. Man wird unsicher beim Gehen und Stehen und befürchtet hinzufallen. Schwindel kann verschiedene Ursachen haben.

An diesem Abend erhalten Sie Informationen über die unterschiedlichen Arten des Schwindels und wie man sie therapieren kann.

Aber was kann man tun, wenn sich keine Ursache finden lässt und alle Therapien einfach nicht helfen? In diesem Vortrag schildert die Referentin anhand von Beispielfällen, wie mit homöopathischen Arzneien Schwindel gelindert werden kann. Es werden einige Arzneien zur Behandlung von Schwindel vorgestellt.

Referentin: Dr. rer.nat. Gabriele Mecklenbrauck, Heilpraktikerin, Ulm

Hilfe, ich versteh' mein Kind nicht... die Signale Deines Kindes erkennen – hör mich, spür mich, sprich mit mir!**Kurs-Nr. 232FW11004****Kurstermin: 08.02.2024, 18.30 – 20.00 Uhr****Schnürpflingen, Mehrzweckgebäude, Bürgersaal im Brühl****Gebühr: € 15,00**

Sabine Haußmann möchte nicht nur Impulse geben und Deine Neugier für das wichtige Thema die Eltern-Kind-Bindung wecken, sondern Dir ermöglichen, Deinen Alltag mit neuer Energie und Zuversicht zu gestalten. Gelassenheit auch bei untröstlich weinenden oder schreienden Babys walten zu lassen und den Ursachen für Unruhe, Angstzuständen oder Schlaflosigkeit auf die Spur zu kommen.

Wie das funktioniert und wieso das entscheidend sein kann für einen positiv-geprägten und entspannten Familienalltag erfährst Du im Vortrag.

Wer ein stabiles Vertrauensverhältnis zu seinem Kind aufbauen möchte, der muss lernen diese Signale wahrzunehmen, zu lesen und zu verstehen.

So wirst und bleibst Du der sichere Hafen für Dein Kind – auch in Stresssituationen.

Ich freue mich auf Deinen Besuch!

**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN PRESSESTELLE

**Regierungspräsidium weist Einspruch von
Dr. Daniel Langhans gegen die Ulmer Oberbürgermeisterwahl zurück****Mit Entscheidung vom 15. Januar 2024 hat das Regierungspräsidium Tübingen den von Herrn Dr. Daniel Langhans erhobenen Einspruch gegen die Ulmer Oberbürgermeisterwahl zurückgewiesen.**

Herr Dr. Langhans hatte sich mit seinem erhobenen Einspruch beim Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde gegen das amtlich bekanntgegebene Endergebnis der Oberbürgermeisterwahl in Ulm zur Wehr gesetzt. Der Einsprechende, der ebenfalls im Rahmen der Wahl als Kandidat aufgetreten war, hatte laut bekanntgegebenen amtlichen Ergebnis im ersten Wahlgang 2,62 % der Stimmen erzielt und wurde somit nicht in die weitere Stichwahl einbezogen. Dieses Ergebnis akzeptierte der Einsprechende nicht und machte daher im Rahmen seiner Einspruchsbegründung Zweifel an dem festgestellten Wahlergebnis geltend. Insbesondere gab er vor, dass sein Stimmenan-

teil in Wirklichkeit deutlich höher sein müsste. Das bekanntgegebene Wahlergebnis sei daher unrichtig und die Öffentlichkeit sei dementsprechend über seinen tatsächlich erreichten Stimmanteil nicht wahrheitsgemäß informiert worden. Das Regierungspräsidium hat den Einspruch von Herrn Dr. Langhans geprüft und mit Bescheid vom 15. Januar 2024 nunmehr eine Entscheidung über diesen getroffen. Das Ergebnis der Prüfung hatte ergeben, dass der Einspruch bereits unzulässig war, da dieser nicht die gesetzlich vorgesehenen 100 Unterschriften enthielt, sondern nur 70 Unterstützerunterschriften beigelegt waren. Darüber hinaus stellte das Regierungspräsidium fest, dass der Einspruch selbst im Falle seiner Zulässigkeit inhaltlich unbegründet gewesen wäre. Im Rahmen der Wahlprüfung hatten sich keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Stimmauszählung oder eine Manipulation zu Lasten des Einsprechenden ergeben. Im Übrigen hätte selbst ein hypothetisch unterstellter Wahlfehler mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dazu geführt, dass der Einsprechende in die weitere Stichwahl einbezogen worden wäre. So führen laut Gesetz selbst wesentliche Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses nur dann zur Ungültigkeit der Wahl, sofern sie das Ergebnis auch beeinflusst haben könnten. In diesem Sinne hätte der vom Einsprechenden unterstellte Wahlfehler das Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl nur beeinflussen können, wenn ohne den Verstoß die konkrete Möglichkeit bestanden hätte, dass er die für den Einzug in die Stichwahl erforderliche Stimmzahl auch erhalten hätte. Da der Einsprechende laut festgestelltem amtlichen Endergebnis nur 2,62 % der Stimmen erhalten hatte, wäre dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen gewesen. Der Einsprechende hat nunmehr die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen den ergangenen Bescheid zu erheben. Mit Bescheiden an die Stadt Ulm vom 16. Januar 2024 hat das Regierungspräsidium die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl offiziell bestätigt.

ALB-DONAU-KREIS Landratsamt

Ausbau erneuerbarer Energie: Einladung zum Bürgerempfang mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann am 9. Februar 2024 in Blaubeuren

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine wichtige Zukunftsaufgabe für unsere Gesellschaft. Sie ist zwingend notwendig für den Klimaschutz und Voraussetzung für eine sichere Energieversorgung, die die Grundlage für unsere hohe Lebensqualität und starke Wirtschaftskraft ist. Alle Akteurinnen und Akteure im Alb-Donau-Kreis arbeiten daran mit großem Engagement – wir gehören daher beim Ausbau zu den Spitzenreitern in Baden-Württemberg. Ich freue mich sehr, dass Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann unseren Landkreis nun Anfang Februar besucht, um sich über unser Vorgehen zu informieren“, sagt Landrat Heiner Scheffold.

„Beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg müssen wir alle an einem Strang ziehen. Der Alb-Donau-Kreis geht bei der Energiewende mutig und erfolgreich voran und macht vor, wie es gelingen kann. Ich bin gespannt zu sehen, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort angepackt wird und freue mich auf den Austausch mit Expertinnen

und Experten und vor allem auch mit Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises“, so Ministerpräsident Winfried Kretschmann.

Nachdem der ursprünglich für den 16. November 2023 vorgesehene Kreisbesuch von Ministerpräsident Winfried Kretschmann krankheitsbedingt abgesagt werden musste, gibt es nun einen Ersatztermin: Freitag, 9. Februar 2024. Als Höhepunkt des Besuchs findet um 19:00 Uhr ein Bürgerempfang im Tagungszentrum in Blaubeuren, Heshenhöfe 33, statt. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen, dem Ministerpräsidenten Fragen zu stellen und von ihren Erfahrungen mit erneuerbaren Energien zu berichten.

Eine Anmeldung ist ab sofort unter Angabe des vollständigen Namens bis einschließlich zum 4. Februar 2024 online unter folgendem Link möglich: www.alb-donau-kreis.de/buergerempfang. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldebestätigungen werden erst wenige Tage vor dem Termin versandt. Einlass ist ab 18:15 Uhr. Angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, für den Einlass ihre Anmeldebestätigung und ihren Personalausweis mitzubringen.

Umweltpreis 2023: Alb-Donau-Kreis zeichnet zwölf Projekte aus

„Bereits seit 1990 lobt der Alb-Donau-Kreis den Umweltpreis aus – mit dieser Ausschreibungsrunde zum 15. Mal. Damit fördern wir das Bewusstsein für die Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit und erkennen beispielhafte und nachahmungswürdige Projekte im Alb-Donau-Kreis öffentlich an. Denn angesichts des Artenrückgangs ist es wichtig, dass jede und jeder von uns einen kleinen Beitrag für das große Ziel Artenschutz leistet. Es freut mich daher sehr, dass wir bei der diesjährigen Verleihung zwölf Projekte aus dem Alb-Donau-Kreis für ihr Engagement, ihre Kreativität und ihr Umweltbewusstsein auszeichnen können“, sagte Landrat Heiner Scheffold bei der Verleihung des Umweltpreises 2023 am gestrigen Montag im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Der mit insgesamt 4.000 Euro dotierte Umweltpreis des Alb-Donau-Kreises geht in diesem Jahr an zwölf verschiedene Personen, Vereine und Gruppen, die sich in den vergangenen Jahren mit Projekten für den Erhalt und die Pflege von Natur- und Landschaft im Alb-Donau-Kreis erfolgreich engagiert haben. Das Vergabegremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamtes, des Kreistages und der Naturschutzbeauftragten, hatte die eingegangenen Bewerbungen zunächst gesichtet und anschließend drei Preiskategorien zugeordnet. Fünf der Projekte erhielten den Umweltpreis 2023 in der Kategorie „Wertvoll“, vier Projekte in der Kategorie „Vorbildlich“ und drei Projekte in der höchsten Kategorie „Vorbildlich mit Auszeichnung“.

„Nur, wenn es uns gemeinsam gelingt, den Naturschutzgedanken im Bewusstsein der Bevölkerung positiv zu besetzen und langfristig breit zu verankern, haben der Natur- und Landschaftsschutz auf Dauer Erfolg. Der Mensch ist Bestandteil der Natur und er muss sich als Bestandteil seiner Natur- und Kulturlandschaft begreifen – ob im Wald, auf einer Wacholderheide, in

einem Talzug, an einem Flusslauf oder wo auch immer. Die unterschiedlichen Aktionen und Projekte, die wir heute prämiieren, leisten dazu einen ganz wertvollen Beitrag“, betonte Landrat Scheffold.

Die einzelnen Projekte im Überblick:

Kategorie „Wertvoll“ – Urkunde und 100 Euro Preisgeld

- Carmen Joachim und Benjamin Ziegler (Blaubeuren-Asch) – Schaf- und Ziegenbeweidung einer Wiesenböschung
- Christina Beeck und Frieder Schmitz-Beeck (Ehingen-Mundingen) – Vielfaltsort Benjeshecke
- Familie Rühl (Blaustein) – Erhaltung und Pflege einer ortsprägenden Eiche
- Monika Mörsch (Staig) – Entwicklung und Bau eines Walipini-Geodoms
- Philipp Bach (Ehingen) – Anfertigung von verschiedenen Wildbienenhotels

Kategorie „Vorbildlich“ – Urkunde und 350 Euro Preisgeld

- BUND Blaubeuren – Biotoppflege und Blaubeurer BUNDte Blätter
- BUND Laichingen – Leuchtturmprojekt: Natur-/Artenschutz macht Schule auf schulischen Grünflächen
- Bürgergruppe „Quartiersplatz Höhwiesen“ Blaustein – „Quartiersplatz Höhwiesen“
- FC Schmiechtal (Schelklingen-Schmiechen) – Landschaftspflegeinsatz am Schmiechener See

Kategorie „Vorbildlich mit Auszeichnung“ – Urkunde und 700 Euro Preisgeld

- Freie Realschule Altheim (Alb) – Tümpelsanierung am Schulwald
- Gesamtkirchengemeinde Bernstadt & Hörvelsingen – Umgestaltung und Pflege des Kirchgartens an der Lambertuskirche
- Schwäbischer Albverein (Ortsgruppe Blaubeuren-Seißen) – Anlage einer Wildbienenweide



Zwölf Projekte wurden mit dem Umweltpreis 2023 im Landratsamt Alb-Donau-Kreis ausgezeichnet.

„Glombiger Doschdig“: Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Führerscheinstelle und KfZ-Zulassungsstelle Ehingen

Die Zulassungsstelle Ehingen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis hat an Fasnacht am „Glombigen Doschdig“, den 8. Februar 2024, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Am „Fasnetsdienstag“, den 13. Februar 2024, hat die Zulassungsstelle Ehingen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Führerscheinstelle Ehingen werden am 8. Februar 2024 von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am 13. Februar 2024 von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr sein.



Zukunft Altbau

Selbst sanieren: Kellerdecke dämmen in fünf Schritten

DIY-Anleitung für eine der profitabelsten Sanierungsmaßnahmen

Die nachträgliche Dämmung der Kellerdecke sorgt für einen warmen Fußboden im Erdgeschoss. Das erhöht den Wohnkomfort. Zugleich ist sie eine der profitabelsten Maßnahmen, um die Heizkosten zu senken: Heizkosteneinsparungen von bis zu zehn Prozent sind möglich – in einem Einfamilienhaus lassen sich im Jahr so bis zu 500 Euro sparen. Darauf weisen die Fachleute von Zukunft Altbau hin, dem vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderten Informationsprogramm. Die Maßnahme wird oft vergessen, obwohl sie relativ einfach und ohne professionelle Unterstützung umgesetzt werden kann. Sanierungswillige mit fachlichem Grundverständnis, aber ohne tiefere Vorkenntnisse können das Projekt Kellerdeckendämmung in fünf Schritten selbst durchführen. Ergänzend kann die – in manchen Fällen sogar gesetzlich verpflichtende – Dämmung der Decke zum Dachboden ebenfalls in Eigenregie erfolgen.

Fragen beantwortet das Team von Zukunft Altbau kostenfrei am Beratungstelefon unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Das Haus energetisch zu sanieren und auf erneuerbare Energien umzusteigen, senkt die Energiekosten und erhöht den Wohnkomfort. Für die meisten Vorhaben benötigt man Fachleute aus



Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgruppe Blaubeuren-Seißen nehmen ihre Auszeichnung von Landrat Heiner Scheffold (rechts im Bild) entgegen.

Informationen – der erste Schritt, um mitreden zu können. Ihr Amtsblatt hält Sie auf dem Laufenden.



der Energieberatung und dem Handwerk. Oft müssen hier längere Wartezeiten eingeplant werden. Einzelne Maßnahmen können Sanierungswillige jedoch sofort in Eigenregie umsetzen: Besonders effizient ist die nachträgliche Dämmung der Decke unbeheizter Keller in älteren Häusern. Diese häufig vergessene Möglichkeit ist nahezu immer sinnvoll. Die Dämmung sorgt für einen warmen Fußboden im Erdgeschoss und verhindert kalte Füße, da die Wärme nicht mehr in den kühleren Keller abfließt. Sie ist einfach umzusetzen und spart zudem Heizkosten ein.

Sanieren in Eigenregie: So geht die Dämmung der Kellerdecke

Am besten ist es, wenn man bei der Dämmung der Kellerdecke sorgfältig und Schritt für Schritt vorgeht. Fachleute geben bei Bedarf wertvolle Tipps bei der Materialbestellung und Verarbeitung und können am Ende die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen. „Zuerst sollten die Kellerdecke und die Wände von Staub befreit und loser Putz entfernt werden“, rät Frank Hettler von Zukunft Altbau. Besonders geeignet sind glatte Betondecken, dort halten die Dämmplatten am besten. Falls vorhanden, werden anschließend ungedämmte oder schlecht gedämmte Heizleitungen an der Kellerdecke deutlich dicker als der Rohrdurchmesser eingepackt. Dies spart zusätzlich Heizenergie. In Schritt drei erfolgt die eigentliche Dämmung der Kellerdecke. Für das Anbringen der Dämmplatten an der Kellerdecke gibt es verschiedene Systeme: sie werden geklebt, gedübelt oder mit einem Schienensystem befestigt. Von der Dicke des Dämmstoffs und der Oberfläche der Kellerdecke hängt es ab, ob zusätzlich gedübelt werden muss. Die Faustregel lautet: Je dicker die Dämmplatte und je schlechter haftend die Decke, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Platten mit Dübeln befestigt werden müssen. Informationen dazu stehen in den Herstellerangaben.

Hartschaum, Mineralfasern oder Naturdämmstoffe zur Auswahl

Als Dämmstoff für die Kellerdeckendämmung eignen sich unter anderem Hartschaumplatten aus Polystyrol oder Polyurethan, Stein- und Mineralwollematten oder -platten sowie Naturdämmstoffe, beispielsweise Holzweichfaser- oder Zelluloseplatten. Zu beachten ist dabei: Nach der Dämmung muss noch ausreichend Kopfhöhe vorhanden sein. Unter der Decke sind rund zwei Meter erforderlich, damit sich niemand den Kopf anstößt. Manchmal schränkt daher die Deckenhöhe die mögliche Dämmstoffdicke ein oder zwingt dazu, besonders gut dämmende Materialien zu nutzen. Mit ihnen kann man mit weniger Zentimetern die gewünschte Dämmleistung erhalten.

Besonders gut ist ein Dämmwert, genannt U-Wert, von unter 0,2 Watt pro Quadratmeter und Kelvin. „Bei dem Material Polyurethan etwa ist dafür eine Dicke von rund zehn Zentimetern erforderlich, bei Holzweichfaser eher 18 Zentimeter“, erklärt Frank Hettler. Bei den meisten Materialien reichen um die vierzehn Zentimeter aus, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Neben einem guten U-Wert ist auch eine sorgfältige, fugenfreie Anbringung wichtig. Denn so können die Platten weit über dreißig Jahre ihren Dienst tun, ohne nachgerüstet oder gar ausgetauscht werden zu müssen.

Nach dem Schritt drei, der Dämmung der Kellerdecke, können die Dämmplatten nach Wunsch verputzt, gestrichen oder mit einer Gipskartonplatte versehen werden. Manchmal ist die Oberfläche der Platten bereits gestrichen oder mit einem beschichteten Gewebe versehen, dann entfällt dieser Schritt. Anschließend kann noch Schritt fünf erfolgen: Die Kellerwände sollten idealerweise im oberen Bereich, unterhalb der Decke, zusätzlich

gedämmt werden. Dafür reicht eine Dämmstärke von mindestens vier Zentimetern und eine Plattenbreite von etwa 50 Zentimetern aus. Diese Dämmschürze reduziert Wärmebrücken durch die Kellerwände und spart zusätzlich Heizenergie. Bei Gebäuden ohne Fassadendämmung sollte eine Fachperson prüfen, ob eine Dämmschürze das Schimmelrisiko im Erdgeschoss erhöht.

Bewohnte Keller kann man auch dämmen

Ist der Keller bewohnt und beheizt, lohnt sich häufig die Dämmung des Kellerbodens und der Kelleraußenwand von innen. Sind nur einzelne Kellerräume beheizt, sollten auch die Innenwände zu den unbeheizten Räumen komplett gedämmt werden. Das alles richtig zu machen, ist deutlich komplizierter als die Dämmung eines vollständig unbeheizten Kellers. Hier sollte im Vorfeld eine Energieberaterin oder ein Energieberater hinzugezogen werden,

um sicherzustellen, dass keine Luftfeuchtigkeit hinter oder in der Dämmung ausfällt und dadurch Schäden entstehen.

Weitere Informationen und ein ausführliches Video zum Thema gibt es unter www.zukunftaltbau.de/kellerdecke

Die oberste Geschossdecke ebenfalls dämmen

Ist ein Dachboden nicht bewohnt, sollten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer auch die oberste Geschossdecke mit einer möglichst dicken Dämmschicht versehen. Oft ist die Maßnahme sogar gesetzlich verpflichtend. Sie kann in der Regel ebenfalls gut in Eigenleistung erfolgen. Bei der obersten Geschossdecke benötigt man eine Dämmdicke von zwölf bis 18 Zentimetern, je nachdem, welches Material eingesetzt wird. Fachleute empfehlen, etwa bis zu zehn Zentimeter mehr Dämmstoff einzubauen als der Gesetzgeber fordert. Denn jeder zusätzliche Zentimeter spart dauerhaft Heizkosten, während für die dickere Dämmung nur einmalig geringe Mehrkosten anfallen. Da die Wärme im Haus nach oben steigt, macht sich Zusatzdämmung bei diesem Bauteil noch schneller bezahlt.

Handelt es sich bei der obersten Geschossdecke um eine Holzbalkendecke, sollte ein Energieberater oder eine Energieberaterin hinzugezogen werden. Die Fachleute prüfen dann vor Ort, ob und wo eine Dampfbremse erforderlich ist und wie diese an benachbarte Bauteile korrekt angeschlossen wird. Diese schützt die Dämmung vor Feuchteschäden, indem sie den Eintrag feuchter Luft aus dem Zimmer in die Dämmschicht und das Bauteil verringert. Weitere Unterstützung zur Umsetzung gibt es beim Fachhandwerk der Stuckateure und Zimmerer sowie bei Gebäudeenergieberaterinnen und Gebäudeenergieberatern.

Sonstiges

Landespreis für Heimatforschung

Mit dem Landespreis sollen beispielhafte Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg öffentlich gewürdigt werden Leistungen, die nicht selten unter großem Aufwand an Freizeit und Geld erbracht werden.

Daher lobt die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege den Landespreis für Heimatforschung aus, der bereits seit 1982 jährlich verliehen wird.

PREISE

Der Preis besteht aus

- einem 1. Preis zu 5.000 Euro,
- zwei 2. Preisen zu je 2.500 Euro,
- einem Jugendförderpreis zu 2.500 Euro (kann ggf. geteilt werden),
- einem Schülerpreis zu 2.500 Euro (kann ggf. geteilt werden) und

- einem Preis „Heimatforschung digital“ zu 2.500 Euro.
Zusätzlich können Anerkennungsurkunden erteilt werden.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Mit dem Landespreis werden in sich geschlossene Einzelwerke ausgezeichnet, die auf eigener Forschungsleistung beruhen. Die Werke dürfen nicht im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung bzw. einer darauf aufbauenden beruflichen Tätigkeit stehen. Eine Arbeit kann nur einmal eingereicht werden. Bereits ausgezeichnete Preisträgerinnen und Preisträger werden nicht mehr berücksichtigt. Nach dem 30. Lebensjahr können sich Jugendförderpreisträger/innen sowie Schülerpreisträger/innen erneut bewerben.

Für den Schülerpreis können Arbeiten eingereicht werden, die wissenschaftlichen Kriterien noch nicht voll entsprechen.

JURIERUNG

Über die Vergabe entscheidet eine unabhängige ehrenamtlich tätige Jury. Die Beurteilung der eingereichten Werke erfolgt bis Ende September 2024.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

PREISVERLEIHUNG

Die Preisverleihung wird voraussichtlich am Donnerstag, 21. November 2024 in Nattheim stattfinden.

EINSENDUNG

Zum Wettbewerb sind einzureichen:

- Bewerbungsbogen (Download unter www.landespreis-fuer-heimatforschung.de)
- ein Exemplar des Werkes (Näheres siehe Merkblatt zum Bewerbungsbogen).

Einsendeschluss ist der 30. April 2024

(Schülerpreis: 23. Juni 2024)

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Werke, die nicht ausgezeichnet wurden, zurückgesandt.

Ausgewählte Werke werden dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg zur Archivierung übergeben.

www.landespreis-fuer-heimatforschung.de

THEMEN

Arbeiten zu folgenden Gebieten, die in einer Verbindung zu Baden-Württemberg stehen, können insbesondere ausgezeichnet werden:

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte, auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa
- Neue Heimat in Baden-Württemberg
- Heimatmuseen, Heimatforschung
- Natur und Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz
- Entwicklung und Geschichte von Technik und Industrie
- Denkmalschutz, Dorferneuerung, Stadterneuerung
- Kunst und Architektur
- Dialektforschung, Literatur, Brauchtum
- Volksmusik, Volkstanz, Tracht
- Bevölkerung und Minderheiten
- Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung

ORGANISATION

Die Bewerbungsunterlagen sind zu senden an:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden Württemberg, Referat 55

Königsstraße 46, 70173 Stuttgart

Bei Rückfragen:

E-Mail: heimatpflege@mwk.bwl.de

Erreichen Sie Menschen in Ihrer Nähe.



ANZEIGENBESTELLUNG

Bitte schalten Sie in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes
_____ folgende Anzeige:

GRÖSSE DER ANZEIGE

2-spaltig

89 mm breit / _____ mm hoch (min. 30 mm)

4-spaltig

181 mm breit / _____ mm hoch

ANZEIGENTEXT

[illegible]

PERSÖNLICHE DATEN

Name, Vorname

Straße , Nr.

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift

Wenn Sie für eine gewerbliche Anzeige eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

T 0731 156 681 • F 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de



NAK ■ VERLAG

Frauenstraße 77 · 89073 Ulm · T 0731 156 681
F 0731 156 684 · nak.ulm@n-ng.de